

der Kasse kann eine Erhöhung oder Erniedrigung der Beiträge von den städtischen Kollegien beschlossen werden; es sind jedoch diese Beschlüsse öffentlich im Amtsblatte des Stadtrats bekannt zu machen. — § 14. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Beiträge beginnt für alle Mitglieder mit dem Eintritte in das Dienstverhältnis und endigt mit dem Erlöschen desselben. Hierbei sind jedoch die Beiträge für angebrochene Monate stets auf den ganzen Monat zu bezahlen. Zeitweilige Abwesenheit von Baugen befreit von der Zahlungsverbindlichkeit nicht. — § 15. Die Beiträge sind beim Beginn eines jeden Vierteljahres auf das laufende Vierteljahr fällig und es findet deren Erhebung auf Grund der von der Stadthauptkasse und Buchhalterei angelegten Heberregister durch den angestellten Kassenboten statt. — § 16. Die Erhebung der Beiträge der Kassenmitglieder erfolgt in deren Behausung allvierteljährlich durch den Kassenboten. Ueber jede Zahlung ist dem Kassenmitgliede auf dem betreffenden Quittungsbogen zu quittieren. Kassenmitglieder, welche erst nach Umgang des Kassenboten in Dienst getreten sind, haben die bis zum Vierteljahresschlusse sich berechnenden Beiträge beim nächsten Umgange an den Boten mit zu entrichten. — § 17. Für die richtige und rechtzeitige Abführung der Kassenbeiträge haften der Kasse gegenüber die betreffenden Dienstherrschaften in dem Maße, daß der Kassenverwaltung bei Zahlungsver säumnis des Kassenmitgliedes das Recht zusteht, die Beiträge ohne weiteres von den betreffenden Dienstherrschaften einzuziehen. Letztere haben das Recht, die gezahlten Beiträge vom Dienstlohne zu kürzen. — § 18. Bei Unterlassung der vorschriftsmäßigen polizeilichen Anmeldung sowie im Fall unrichtiger Angabe bei der polizeilichen An- und Abmeldung sind, unbeschadet der hierdurch verwirkten Polizeistrafen, die Dienstherrschaften nicht nur zur Nachzahlung der vom Tage des Dienstantritts fällig gewordenen Kassenbeiträge verpflichtet, sondern sie haben auch alle Aufwendungen zu erstatten, welche die Dienstboten-Krankenkasse auf Grund dieses Statuts zur Unterstützung einer vor der Anmeldung erkrankten Dienstperson gemacht hat. — § 19. Die Einziehung rückständiger Beiträge und der nach § 18 der Kasse zustehenden Ersatzansprüche erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes, die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistung in Verwaltungssachen betreffend, vom 7. März 1879.

### Straßen- und marktpolizeiliche Bestimmungen.

**Bekanntmachung.** Die über den öffentlichen Verkehr hier bestehenden polizeilichen Vorschriften werden nachstehend sub  $\odot$  in Erinnerung gebracht. Zuwiderhandlungen gegen dieselben werden mit Geldstrafen bis zu 60 Mark oder entsprechenden Haftstrafen geahndet. Bei Uebertretungen ganz geringfügiger Art, insbesondere bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen unter 1, 4, 5, 7, 8 u. 10, sind die städtischen Aufsichtsbeamten ermächtigt, die verwirkte Geldstrafe von den betr. Kontravenienten zur Abwendung weiteren Verfahrens auf der Stelle einzuheben, in diesem Falle aber verpflichtet, über die erlegte Ordnungsstrafe sofort eine behördlich abgestempelte Quittung auszuhändigen. Baugen, 8. Juni 1882. Der Stadtrat.

$\odot$  1) Die innerhalb des Stadtbezirks liegenden Trottoirplatten, wie auch die mit Bordsteinen versehenen Kieswege, dienen nur der Fußpassage; jede andere Art der Benutzung ist daher verboten. Dahin gehört insbesondere das Wassertragen, der Transport größerer Gegenstände, wie Trag- und Hebeförbe, Kisten, Koffer und Mulden, das Fahren mit Kinderwagen und Karren, ferner die Benutzung der Trottoirs zum Feilhalten und zum Ausstellen von Verkaufsgegenständen. 2) Jeder Grundstücksbesitzer ist verpflichtet, den öffentlichen Straßenraum vor seinem Grundstücke bis zur Hälfte der Straßenbreite und bei öffentlichen Plätzen bis zu einem Abstände von 10 Metern von der Gebäudesucht stets in reinlichem Zustande zu erhalten, zu diesem Zwecke wöchentlich wenigstens zweimal, Mittwochs und Sonnabends, sowie am Vorabende jeden Festtags und außerdem, dafern es nötig, auch zu anderen Tagen zu reinigen. Bei trockener Witterung ist vor dem kehren mit Wasser sprengen zu lassen. 3) Beim Abladen von Kohlen, Coaks u. auf den Straßen und dem Hereinschaffen dieses Heizmaterials nach den Wohnungen ist darauf zu achten, daß der freie und sichere Verkehr besonders auch auf den Fußwegen nicht beeinträchtigt wird. Es ist deshalb a) beim Abladen von Kohlen u. möglichst wenig Straßenraum in Anspruch zu nehmen, so daß der Fahrverkehr nicht behindert wird, auch ist der neben der Abladestelle gelegene Fußweg vollständig frei zu halten; b) das Einschaufeln der Kohlen von der Straße über die anliegenden Fußwege und Trottoirs in die Keller oder sonstigen Gebäuderäume ist nicht gestattet, es ist vielmehr gedachtes Heizmaterial in Körben oder anderen geeigneten Gefäßen über die Fußwege und Trottoirs abzutragen und kann dasselbe dann durch eine in die Einschüttöffnung eingesetzte Schote in die Keller oder anderen Gebäuderäume geschüttet werden; c) sofort nach beendeter Einbringung der Kohlen u. sind sowohl die Fußwege und Trottoirs, wie der Ablagerungsplatz auf der Straße gehörig zu reinigen. 4) Jedes nicht ausschließlich zur Personenbeförderung bestimmte Fuhrwerk, einschließlich der Hundefuhrwerke, muß mit dem Namen und Wohnort oder der Firma des Eigentümers und falls dieser mehrere derartige Fuhrwerke hält, überdies noch mit einer besonderen Nummer in deutlicher unverwischbarer Schrift versehen sein. 5) Das Fahren und Reiten auf den Fußwegen und denjenigen Gassen, welche nur dem Fußverkehre freigegeben sind, ferner das Mustern von Pferden und Vorführen im Schritt und Trabe, sowie das übermäßig schnelle Fahren oder Reiten auf öffentlichen Straßen und Plätzen ist verboten. 6) Das Treiben von Schweinen, Kälbern und anderem Kleinvieh durch die Straßen der Stadt ist verboten; alle diese Viehtransporte sind